

**1. Änderungssatzung  
der Stadt Rhens über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
vom 24.03.2003**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (GVBl. I Seite 2850) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.02.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

**Artikel I**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Rhens vom 03.07.1992 wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 3, Satz 2 wird die Zahl "66 2/3 v.H." durch die Zahl "50 v.H." ersetzt.

**Artikel II**

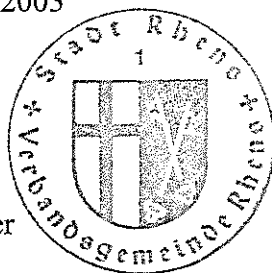
**Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rhens, den 24.03.2003



(Theis)  
Stadtbürgermeister



Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhens unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 3 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rhens, 24.03.2003

Verbandsgemeinde Rhens



(Brunnhübner)  
Bürgermeister

